

RS UVS Vorarlberg 2004/11/16 1-408/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2004

Rechtssatz

Maßgebend für das Vorliegen eines "Lenkens" iSd§ 5 Abs 1 StVO ist, dass die Fahrgeschwindigkeit und die Richtung des Fahrzeuges beeinflusst werden können. Damit wird das Gefahrenpotenzial geschaffen, welches typischerweise mit dem Lenken eines Fahrzeuges für den Lenker und andere Verkehrsteilnehmer verbunden ist. (Hier: Der Beschuldigte befindet sich neben der halb offenen Fahrtür, schiebt das Fahrzeug mit der einen Hand an der Tür und lenkt es mit der anderen Hand am Lenkrad.)

Schlagworte

Lenken

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at